

# Gewählt – und nun?

Informationen für Klassenelternsprecher

© D. Mallasch 2011



# Was ist der Klassenelternsprecher überhaupt?

Der **Klassenelternsprecher (KES)** ist die Vertretung aller Eltern einer Klasse.

Sie oder er vertritt die KEV gegenüber dem Klassenlehrer, den weiteren Lehrern der Klasse und der Schulleiterin (§ 39 Abs. 3 SchulG).

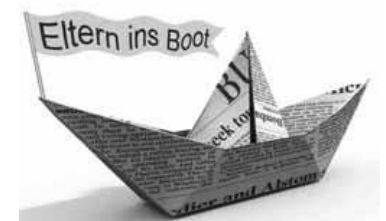


# Ehrenamt!

- KES üben ein öffentliches Ehrenamt unentgeltlich aus
- Auf Antrag Dienstfreistellung, Lohnkürzung oder Vor- bzw. Nacharbeit möglich
- In der gesetzl. Unfallversicherungen gegen Körperschäden versichert
- Zur Amtsverschwiegenheit – auch nach der Amtszeit - verpflichtet

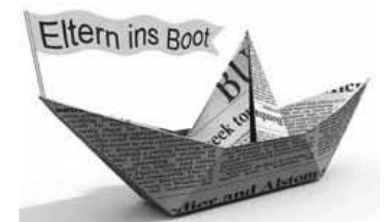
# Wahl des Klassenelternsprechers und Stellvertreters

- Klassenelternversammlung, KEV (§ 39 SchulG) wählt innerhalb von vier Wochen nach den Sommerferien
- Zwei getrennte Wahlgänge oder – auf Beschluss der KEV – ein Wahlgang.
- Beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Eltern anwesend sind.
- Abstimmung vor Wahl, ob die **Amtszeit ein oder zwei Jahre** betragen soll.
- Die Abstimmungen erfolgen nur dann offen, d.h. durch Handzeichen, wenn keiner der Wahlberechtigten geheime Abstimmung wünscht.
- Der Klassenlehrer leitet die Wahl und teilt allen Wahlberechtigten Namen und Anschrift der Gewählten mit.
- **Eltern haben bei allen Abstimmungen in der KEV für jedes Kind zwei Stimmen.** Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen ihm beide Stimmen zu.
- Die Abwahl eines Elternsprechers ist zulässig (§ 49 Abs. 3 SchulG).



# Elternabende

- **Klassenelternsprecher** (nicht der Klassenlehrer!) **lädt** nach Bedarf zu den Elternabenden **ein**.
- **KES leitet** auch die **Elternabende**.
- Im Schuljahr finden zusätzlich zur Wahlversammlung mindestens zwei Sitzungen statt, in berufsbildenden Schulen mindestens eine.
- Auf Antrag des Klassenlehrers oder auf Antrag von mindestens fünf Eltern ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Bei kleinen Klassen von bis zu zwölf Schülern ist ein solcher Antrag von mindestens drei Eltern zu stellen.



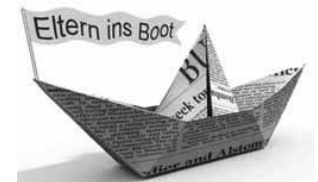
# Terminierung und Einladung

- KES spricht den **Termin und Sitzungsort** mit dem Klassenlehrer ab
- KES berät mit Klassenlehrer die **Tagesordnungspunkte**. Diese sollen jeweils die ganze Klasse und nicht einzelne Schüler betreffen.
- KES schreibt **Einladung**
- Gibt diese zum Kopieren an die Schule.



# Einladungsfrist und Verteilung

- Die Einladungen werden vom **Klassenlehrer** über die Kinder an deren Eltern und an die zur Teilnahme Berechtigten **verteilt**.
- Die Einladungsfrist beträgt **zwei Wochen** (vom Austeilen an gerechnet).
- Bei dringendem Anlass kann zu einer außerordentlichen Sitzung auch ohne Frist, und zur Not auch mündlich, eingeladen werden.



# Sitzungsteilnahme, Referenten, Gäste

- Grundsätzlich mit dabei: **Klassenlehrer**
- Die SchulleiterIn, die SEB-SprecherIn und die übrigen Lehrer der Klasse können teilnehmen (Termin mitteilen).
- In besonderen Fällen kann eine KEV auch ohne VertreterInnen der Schule stattfinden (§ 49 Abs. 5 SchulG).
- **Lehrkräfte** der Klasse, die bei konkreten Anliegen und nach Absprache zu bestimmten Tagesordnungspunkten **eingeladen** werden, sind zur **Teilnahme verpflichtet** (§ 39 Abs. 5 SchulG).
- Neben diesen, unmittelbar mit der Schule verbundenen Personen, kann der Elternsprecher auch Gäste, z.B. **Referenten** zu besonderen Themen, einladen. Eine Absprache oder gar „Erlaubnis“ des Klassenlehrers ist hier nicht erforderlich.





# Sitzungsraum

- Angenehme, offene Gesprächsatmosphäre schaffen
- Hilfreich: **Sitzordnung** bei der sich die Gesprächspartner ansehen können.
- **Namensschilder** erleichtern das gegenseitige Kennenlernen und die Anrede!



# Sitzungsleitung

Der Klassenelternsprecher **leitet die Sitzungen**.

- KES – nicht der Klassenlehrer - **eröffnet** die Sitzung und **begrüßt** die Eltern, den Klassenlehrer, Gäste, Referenten, ...
- KES lässt eine **Anwesenheitsliste** umlaufen
- KES bestellt ggf. einen Protokollführer (dies kann je nach Thema sinnvoll sein).
- KES stellt die **Beschlussfähigkeit** fest ( mindestens fünf - bei Klassen von bis zu zwölf Schülern mindestens drei – Stimmberechtigte).



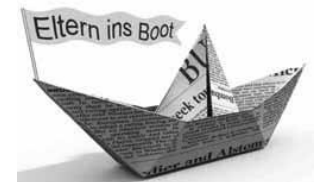
# Sitzungsleitung

- KES fragt, ob **Tagesordnung** so i.O. ist, etwas geändert oder ein Punkt ergänzt werden soll.
- KES ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf.
- **Erteilt** Teilnehmern **das Wort**.



# Abstimmungen, Beschlüsse

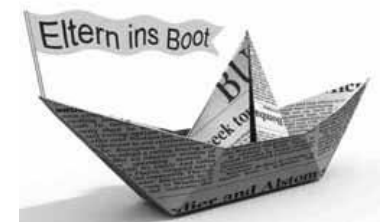
- Abstimmungen: offen = Handzeichen
- Geheime Abstimmung: Mehrheitlich beschließen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SchulG) = Stimmzettel
- Wichtige Beschlüsse schriftlich festhalten und allen Eltern der Klasse, auch den nicht anwesenden, in einem Ergebnisprotokoll mitteilen.



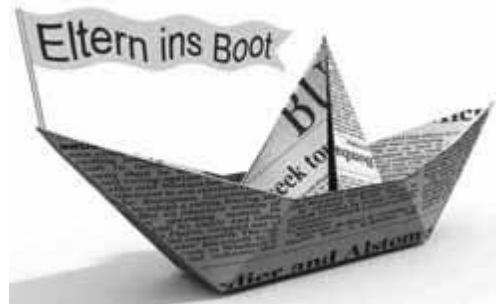
# Sitzungsende

Wenn alle Punkte der Tagesordnung abgehandelt sind,

- schließt KES die Versammlung mit Dankesworten und z.B. guten Wünschen für den Nachhauseweg, o.ä.
- Ggf. Überleitung – wenn gewünscht - zum gemütlichen Teil.



# Welche Aufgaben gibt es noch?



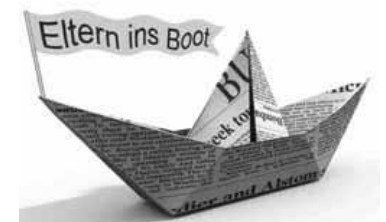
# a) Klassenkonferenz

- Die KEV kann die Einberufung der Klassenkonferenz (alle Lehrer der Klasse) verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG). Schulleitung sowie SEB erhalten ebenfalls eine Einladung.
- Das konkrete Anliegen bzw. der Anlass muss durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden.
- Unbedingt **vorher** (ggf. mit SEB oder Schulleitung) abwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend gemäß § 39 Abs. 5 SchulG zu einem Elternabend eingeladen werden kann, oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z.B. KES, Stellvertreter und betroffene Lehrer) einen möglichen Lösungsweg darstellt.



# Bei auftretenden Problemen

- **Sprechen** Sie immer zuerst **mit dem, den es angeht**.
- Stellen Sie als KES oder SEB sicher, dass das Problem, das von Mitleitern an Sie herangetragen wird **kein Einzelproblem** eines Kindes oder Elternteils darstellt, sondern einen größeren Kreis der Klasse oder mehrere Klassen betrifft.
- **Vermeiden** Sie Gesprächsrunden, die zum „Tribunal“ ausarten können. Niemand – weder Lehrkräfte, Eltern und Schüler – dürfen in einem solchen Klärungsprozess beschädigt werden!





# Bei „Problemsitzungen“ beachten:

- Gespräche können Sie mit **Unterstützung** des SEB führen, sie können betroffene Eltern, Schüler, Klassenlehrer, Schulleitung oder Schulaufsicht dazu bitten.
- Wenn eine KEV notwendig sein sollte, die als „Konfliktelternabend“ bezeichnet werden muss, dann sollten sie diesen **im Vorfeld gründlich planen** und sich - wenn nötig - Unterstützung holen (ist dringend anzuraten).
- Halten Sie den formalen Ablauf eines Elternabends ein!
- Achten Sie auf eine **sachliche Diskussion!**
- Nehmen Sie Ihre Rolle als Moderator wahr: **eingreifen, wenn unsachlich oder verletzend argumentiert wird!**
- Probleme sollen geklärt werden, denn im Normalfall müssen alle Beteiligten anschließend wieder miteinander arbeiten können.



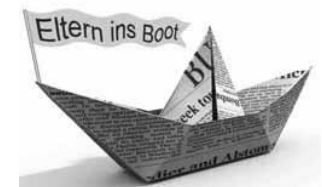
## b) Individuelle Probleme einzelner:

Sollten Sie als KES Eltern bei der Lösung eines individuellen Problems unterstützen, ist Folgendes zu beachten:

- **Informieren** Sie sich genau über Sachverhalte und Umstände, sowie über die Sichtweise aller Betroffenen.
- **Überprüfen** Sie anschließend Ihre eigene Bewertung der Sachlage und teilen Sie den Eltern mit, ob Sie deren Sichtweise teilen (Z. B. „Ich denke aber, dass...“).
- Bei Meinungsunterschieden **überlegen** Sie, welche Rolle Sie im Problemlösungsprozess übernehmen können. Teilen Sie diese den Beteiligten mit.
- Können Sie sich nicht vorstellen, sinnvoll zu unterstützen, ziehen Sie sich zurück.
- Ggf. kann ein Mitglied des SEB helfen.

### WICHTIG:

- KES sollen dazu beitragen, bestmögliche Lösungen **im Interesse der ganzen Klasse** herbeizuführen.
- KES sind nicht verpflichtet, Eltern beim Durchsetzen von Einzelinteressen zu unterstützen.



## c) Teilnahmerecht der KES

- 9 Teilnahme von Eltern an Lehrerkonferenzen
  - 9.1 Die Teilnahme von Eltern an Zeugnis- und Versetzungskonferenzen ist nicht zulässig.
  - 9.2 An allen sonstigen Lehrerkonferenzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss ein Recht auf Teilnahme. An Klassen- und Kurskonferenzen sowie Stufenkonferenzen sind darüber hinaus auch die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher teilnahmeberechtigt.

## d) Wahlvertreter SEB, Wahl SEB

- An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt die KEV im Anschluss an die Wahl der KES und dessen StellvertreterIn **in einem Wahlgang** zwei weitere Wahlvertreter (§ 7 SchulWO). Der SEB-Wahltermin sollte am Wahlabend bekannt sein, so dass sich keiner wählen lässt, der bei der SEB-Wahl verhindert ist.
- Die Wahlvertreter (die aktiv Wahlberechtigten) wählen den SEB aus der Mitte aller passiv Wahlberechtigten = alle Eltern der minderjährigen SchülerInnen einer Schule (§ 9 SchulWO);
- Für den SEB wählbar sind also nicht nur die Wahlvertreter.
- Die SEB-Wahl findet alle zwei Jahre innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.



# Hilfreiche und informative Links:

⇒ Homepage unserer Schule:  
[igs-betzdorf-kirchen.eu](http://igs-betzdorf-kirchen.eu)

<http://leb.bildung-rp.de>  
<http://eltern.bildung-rp.de>  
<http://pl.rlp.de>

